

# HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Bundesministerium für Kunst und Kultur  
 Mag Dr Gerhard HESSE  
 Sektion V: Verfassungsdienst  
 Ballhauspl 2  
 1014 Wien

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs  
 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5  
 Bankverbindung Schoellerbank AG  
 Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200  
 IBAN AT 321 920 068 593 979 003  
 BIC Code SCHOATWW UID ATU  
 5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

per E-Mail an  
v@bka.gv.at  
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 06.05.2014  
 HV/BMJ-StN/OM

## Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die

### **Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt über Einladung des Bundeskanzleramts zu dem in der Überschrift genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, deren weit überwiegender Anteil Mitglieder in den Landesverbänden sind, sind vom gegenständlichen Gesetzesvorhaben insofern betroffen, als der geplante Art 22a B-VG in seinem Abs 1 unter anderem vorsieht, dass die **Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit** und der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** Informationen von allgemeinem Interesse – **insbesondere die von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten** – in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen haben, soweit nicht eine Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Art 22a Abs 2 B-VG besteht.

Der Hauptverband nimmt zunächst den Wunsch des Gesetzgebers, staatliches Handeln durch Schaffung einer auch die Organe der Gerichtsbarkeit treffenden Informationspflicht transparenter und offener zu gestalten, welche auch im Regierungsprogramm verankert ist, zur Kenntnis und betont, diesem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen.

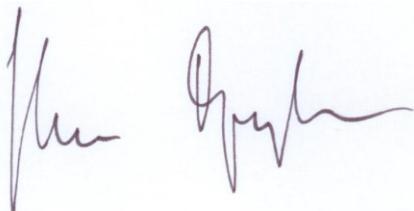
Zu beachten ist jedoch, dass bei der Veröffentlichung der von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsgerichten in Auftrag gegebenen Gutachten in bedeutendem Ausmaß auch **die Rechte der diese Gutachten verfassenden Sachverständigen** betroffen sind. Dabei sind insbesondere die allgemeinen **Persönlichkeitsrechte** der Sachverständigen, ihr **Urheberrecht** samt den daraus erfließenden Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechten sowie das **Datenschutzrecht** zu erwähnen.

Die im Entwurf des Art 22a Abs 2 B-VG genannten „**überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen**“, deren Wahrung zur Geheimhaltung verpflichten und einer Veröffentlichung von Gutachten entgegen stehen könnte, können, ja müssen daher insbesondere auch solche der diese Gutachten verfassenden **Gerichtssachverständigen** sein.

Auf diese Umstände möge bei der Gesetzerdung sowie der in der Folge zu schaffenden einfachgesetzlichen Bestimmungen besonders Rücksicht genommen werden.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ersucht im Übrigen entsprechend den langjährigen Gepflogenheiten, von jedweden weiteren Gesetzesvorhaben – insbesondere den Ausführungsgesetzen zur vorliegenden Verfassungsänderung – informiert und in den Diskussionsprozess eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler  
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant  
Präsident